

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Euskirchen im Jahr
2015*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	3
Grundlagen	3
Inhalte, Ziele und Methodik	3
Prüfungsablauf	4
→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Euskirchen	5
Tagesabschluss	5
Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	5
Ordnungsmäßigkeit	6
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	6
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	7
Kennzahlenvergleich	7
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	7
Vollstreckung	9
Gesamtbetrachtung Vollstreckung	14

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der GPA NRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die GPA NRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 35 Kommunen¹.

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2015.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die GPA NRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

¹ Stichtag 29. Juni 2016

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Prüfbericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die GPA NRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Euskirchen hat die GPA NRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die GPA NRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Prüfungsablauf

Die Prüfung in Euskirchen hat Heiko Pereira Wolf im Juli 2015 durchgeführt.

Zunächst hat die GPA NRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Euskirchen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat der Prüfer mit dem Kämmerer und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 14. Januar 2016 erörtert.

Den Entwurf des Prüfberichts hat die GPA NRW übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Euskirchen

Tagesabschluss

Die GPA NRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Euskirchen Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand haben wir der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die GPA NRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Euskirchen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die GPA NRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die GPA NRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichten wir diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Euskirchen erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 70 Prozent bei einem Mittelwert von 74 Prozent. Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 75 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit gibt Aufschluss darüber, dass keine großen Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Euskirchen“ (DA) vom 19. März 2015 aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert noch kein schriftliches Konzept. Bislang entscheidet der Kämmerer auf formlosen Antrag der Organisationseinheiten.

→ Empfehlung

Die Stadt Euskirchen sollte das Verfahren zu den Benutzerberechtigungen der Finanzsoftware schriftlich regeln.

Es bestehen keine schriftlichen Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung.

→ Empfehlung

Die Stadt Euskirchen sollte das Verfahren zur Prüfung der Zahlungsabwicklung schriftlich fixieren und festlegen, wer die Prüfung durchführt, welchen Inhalt und Umfang sie haben soll und wie sie zu dokumentieren ist.

Bei der Stadt Euskirchen besteht bislang keine schriftliche Verpflichtung zur zentralen Aufbewahrung von Dienstanweisungen und Dienstverteilung. Bei der Vernichtung von hierfür freigegebenen Unterlagen sind keine Verantwortlichkeiten zugewiesen; eine Kontrolle ist nicht vorgeschrieben.

→ Empfehlung

Die Stadt Euskirchen sollte entsprechende schriftliche Bestimmungen erlassen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW.

Aufrechnungen werden bei der Stadt Euskirchen in der Praxis eingesetzt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden erklärt. Schriftliche Regelungen zur Aufrechnung, wann sie angewandt wird und wer hierüber entscheidet, fehlen bislang.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem Erfüllungsgrad von 76 Prozent einen überdurchschnittlichen Wert. Sie gehört zu den 25 Prozent der Kommunen, die hier am weitesten entwickelt sind. Der Mittelwert liegt bei 69 Prozent.

Bei der Stadt Euskirchen erfolgt keine Auswertung, ob mehrfach hintereinander ungerechtfertigte Mahnsperren gesetzt werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Euskirchen sollte schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren treffen und Mahnsperren stichprobenartig kontrollieren.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Euskirchen 0 Prozent. Der Mittelwert liegt bei 26 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden. Die Stadt Euskirchen hat dies bislang nicht umgesetzt.

→ Empfehlung

Die Stadt Euskirchen sollte in einem ersten Schritt mindestens die bestehenden, erledigten und offenen Forderungen regelmäßig auswerten. Auch sollte regelmäßig die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung durch Auswertung der realisierten Mahngebühren und erhobenen Zinsen nachgehalten werden.

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die GPA NRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwendet sie die KGSt®-Durchschnittswerte³.

→ Feststellung

Bei der Stadt Euskirchen sind Mischarbeitsplätze eingerichtet: Die Beschäftigten sind in der Regel sowohl für Aufgaben der Zahlungsabwicklung zuständig als auch in der Vollstreckung tätig.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

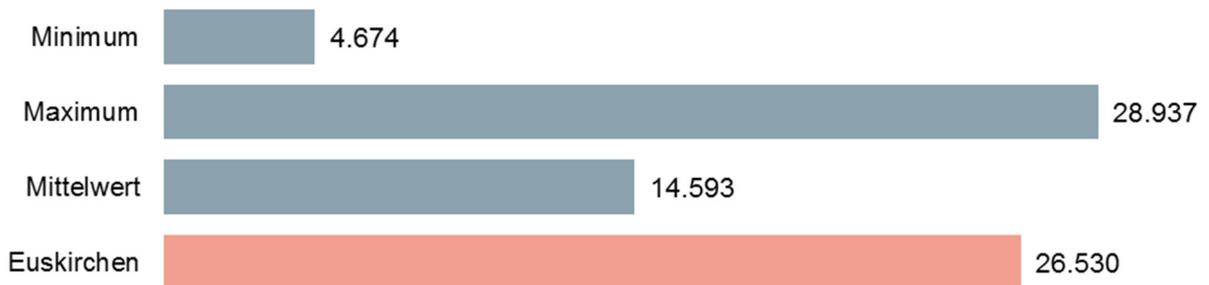
In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 3,03 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,05 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2014 ein Wert von 0,58 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit stellt die Stadt Euskirchen das interkommunale Minimum. Drei Viertel aller betrachteten Kommunen setzen hier 0,78 oder mehr Vollzeit-Stellen ein.

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (83.568 in 2014) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (3,15 in 2014) ergibt sich ein Wert von 26.530 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Euskirchen wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2014



Euskirchen	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
26.530	12.429	14.182	16.382	32

→ Feststellung

Die Stadt Euskirchen wickelt mit wenig Personal viele Zahlungseingänge ab.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen der Zahlungsabwicklung 44 ungeklärte Zahlungseingänge und keine ungeklärten Zahlungsausgänge vor. Um zu verdeutlichen, wie die Zahl der ungeklärten Zahlungseingänge einzuordnen ist, werden sie den Einzahlungen gegenübergestellt:

Ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen 2014

Euskirchen	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
7,92	0,24	415,00	53,74	9,51	21,14	42,50	34

→ Feststellung

Die Stadt Euskirchen gehört zu dem Viertel der Kommunen mit den geringsten ungeklärten Einzahlungen.

Mahnläufe

Einmal im Monat führt die Stadt Euskirchen nach einem vorgeschalteten Aufrechnungslauf einen automatischen Mahnlauf sowie einen Vollstreckungslauf durch. Es wird kein kürzeres Intervall gewählt, da die Fallzahl hierfür zu gering sei. Die Übergabe der Fälle in die Vollstreckung erfolgt rasch. Von dort aus wird in der Regel aber keine obligatorische telefonische Kontaktaufnahme mit Schuldnern unternommen.

Die Stadt Euskirchen hat im Jahr 2014 für ihre eigenen Forderungen 12.508 Mahnungen versendet. Das entspricht einer Quote von 2.251 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich liegt die Stadt Euskirchen wie folgt:

Mahnungen je 10.000 Einwohner 2014

Euskirchen	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.251	822	2.526	1.666	1.310	1.686	1.940	34

→ Feststellung

Die Stadt Euskirchen verschickt auf den Einwohner bezogen viele Mahnungen.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist: Die Mahnungen haben in der Stadt Euskirchen eine Erfolgsquote von 54,5 Prozent. Diese liegt nahe am interkommunalen Mittelwert von 55,9 Prozent.

Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Mischarbeitsplätze mit sehr geringer personeller Besetzung,
- hohe Leistungskennzahl,
- kaum ungeklärte Zahlungseingänge oder ungeklärte Abbuchungen,
- hohe Mahnquote, durchschnittliche Erfolgsquote der Mahnung.

Vollstreckung

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Wie viele andere Kommunen verwendet auch die Stadt Euskirchen eine Vollstreckungssoftware.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

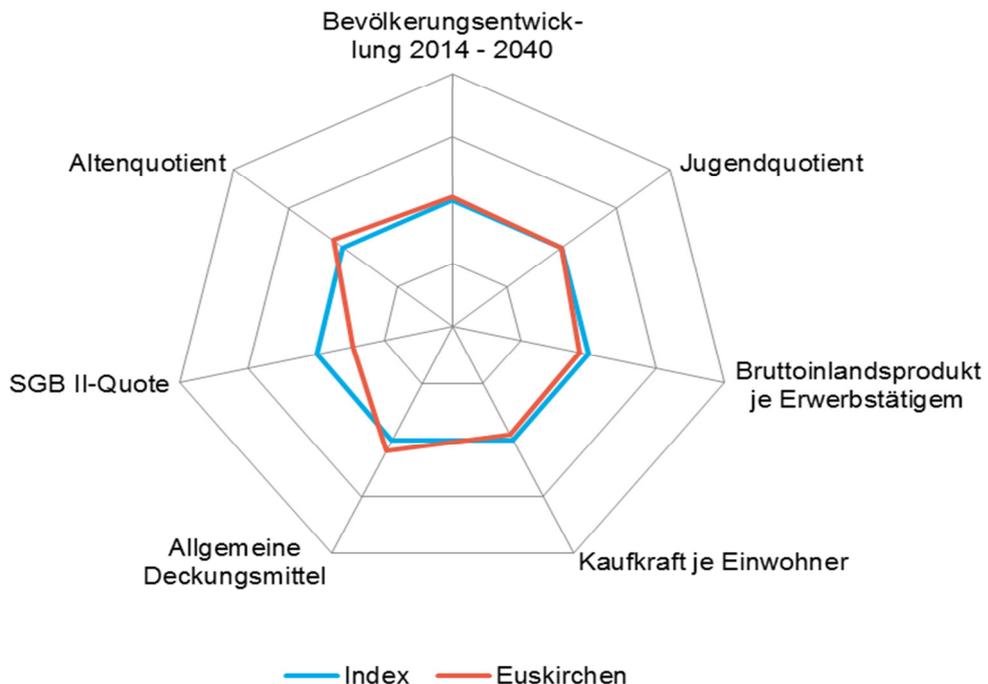
Die Aufgaben der Vollstreckung in Euskirchen wurden im Jahr 2014 mit 8,77 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,30 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2014 ein Wert von 1,58 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Euskirchen fünf Prozent unter dem Maximalwert von 1,67 Vollzeit-Stellen.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Euskirchen ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2013	2014	2015
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	nicht erhoben	3.327	3.696
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	nicht erhoben	2.415	1.902
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	nicht erhoben	4.740	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	nicht erhoben	2.587	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	nicht erhoben	4.371	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	nicht erhoben	3.100	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	nicht erhoben	662	

Mit 853 entstandenen eigenen Vf je 10.000 Einwohner hat die Stadt Euskirchen eine vergleichsweise hohe Fallintensität im interkommunalen Vergleich. Das dritte Quartil liegt bei 867 eigenen Vf je 10.000 Einwohner. Dies erklärt sich vor allem aus den strukturellen Gegebenheiten.



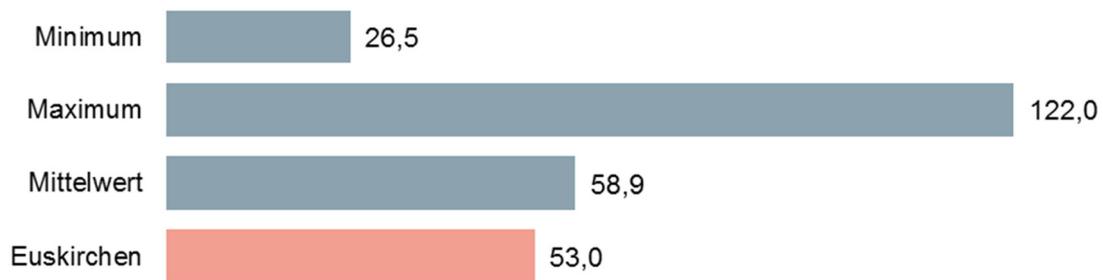
Im Vorbericht zur überörtlichen Prüfung der GPA NRW im Jahr 2015/2016 wird zu den Strukturmerkmalen im o. a. Netzdiagramm erläutert: „Besonders auffällig ist die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen in Euskirchen, die zu entsprechend höheren Aufwendungen im Sozialbereich führen.“

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit die Personal- und Sachaufwendungen der Kommune für die Vollstreckung von den Einzahlungen aus den Nebenforderungen gedeckt werden.

In Euskirchen stehen 2014 dem Ressourceneinsatz (Personal- und Sachaufwendungen, Vollstreckungsvergütung) von 615.500 Euro Einzahlungen aus Nebenforderungen sowie Kostenbeiträge von Dritten in Höhe von 326.124 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 53,0 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Euskirchen folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2014



Euskirchen	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
53,0	50,0	57,3	67,8	42

Die Stadt Euskirchen liegt mit dem Deckungsgrad acht Prozent unter dem Median. Zwei Größen beeinflussen die Möglichkeit, einen höheren Deckungsgrad zu erreichen: Zum einen, ob zu den Hauptforderungen alle Nebenforderungen erhoben werden. Und zum anderen, wie effizient das Personal in der Vollstreckung Fälle erfolgreich erledigen kann.

Auch die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liefern einen Hinweis darauf, ob bei der Realisierung der Nebenforderungen Verbesserungsbedarf besteht.

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung in Euro 2014

Euskirchen	Minimum	Maximum	Mittelwert
35.736	14.844	107.145	39.241

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen etwa neun Prozent unterhalb des Mittelwertes.

Aus den einzelnen Elementen der Nebenforderungen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen

realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde. Eine Aufteilung der vereinnahmten Nebenforderungen auf die einzelnen Elemente war programmtechnisch nicht möglich.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Euskirchen sollte die Nebenforderungen soweit möglich nach Arten getrennt buchen und auswerten.

Die Entwicklung vor allem der Säumniszuschläge kann wertvolle Hinweise auf die Arbeit in der Vollziehung liefern.

Anteil realisierte Nebenforderungen an realisierten Hauptforderungen

Da die Summe der eingezogenen Ist-Zahlungen (Hauptforderungen ohne Nebenforderungen) in Euskirchen nicht vorliegt, kann nicht überprüft werden, ob eine zufriedenstellende Größenordnung von realisierten Nebenforderungen zur Hauptforderung gegeben ist. Die Stadt Euskirchen sollte in einer eigenen Untersuchung prüfen, ob womöglich Forderungen nicht konsequent verfolgt werden oder auf Nebenforderungen verzichtet wird.

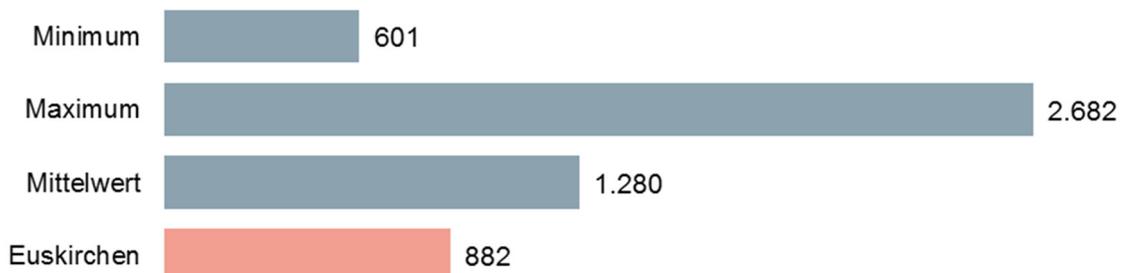
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Euskirchen:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2013	2014	2015
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	nicht ermittelt	678	636
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	nicht ermittelt	865	
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	nicht ermittelt	882	

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2014



Euskirchen	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
882	905	1.150	1.555	38

Der niedrige Deckungsgrad Vollstreckung hat neben möglicherweise niedrigen vereinnahmten Nebenforderungen seine Ursache in jedem Fall in den niedrigen abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle.

Daraus resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung für das Jahr 2014 von 82,06 Euro. Das bedeutet folgende Einordnung:

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2014

Euskirchen	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
82,06	30,18	111,97	61,46	46,42	59,93	75,71	38

Mit ihren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung liegt die Stadt Euskirchen acht Prozent oberhalb des dritten Quartils.

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt ab von den zum Jahresbeginn bestehenden und im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen.

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2015

Euskirchen	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
636	273	2.984	1.032	629	929	1.345	38

Die Belastungsquote aus den bestehenden Vollstreckungsforderungen liegt nur ein Prozent über dem ersten Quartil und damit niedrig. Auf Euskirchen bezogen bedeutet es allerdings, dass die bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle fast in der Größenordnung von 72 Prozent einer Jahresleistung einer Vollziehungskraft in Euskirchen liegen.

Die Belastungsquote wird wesentlich durch die tatsächlich besetzten Stellen beeinflusst. Sofern Ausfallzeiten in größerem Ausmaß bestehen, werden diese mitberücksichtigt.

Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2014

Euskirchen	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
865	598	2.790	1.356	1.031	1.270	1.599	38

Euskirchen liegt mit den entstandenen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 16 Prozent unterhalb des ersten Quartils und damit niedrig. Positiv ist anzumerken, dass die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle die entstandenen neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle leicht überschritten haben.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Im Jahr 2014 hat die Stadt Euskirchen 14,0 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Damit liegt Euskirchen rund 27 Prozent unter dem Mittelwert, der bei 19,1 Prozent liegt. Durch die Reform der Sachaufklärung bestehen nun bessere Möglichkeiten, die Vollstreckung aus dem Innendienst heraus gegenüber Schuldnern anzuwenden, die ihren Wohnsitz nicht in Euskirchen haben. Damit ist Euskirchen nicht mehr so abhängig von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune.

Gesamtbetrachtung Vollstreckung

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- hoher Personaleinsatz, niedriger Deckungsgrad
- niedrige Anzahl abgewickelter und neu entstandener Vollstreckungsforderungen je Stelle,
- leichter Rückgang der bestehenden Vollstreckungsforderungen,
- Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung hoch,
- unterdurchschnittlicher Anteil Amtshilfeersuchen an fremde Kommunen.

Herne, den 02. November 2016

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, DA vom 19.03.2015
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, Ziff. 11.2 der DA
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, Ziff. 15.1 und 17.15 der DA, aber keine Meldepflicht der Fachbereiche
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	2	3	ja, Ziff. 13 der DA
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, eigene DA vom 01.09.2010 zu Stundung, Niederschlagung und Erlass, mit Verfahrensregelungen zu Zuständigkeiten, Wertgrenzen und Überwachung
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, Ziff. 10.2 d und e, 10.3 der DA
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	nur Zuständigkeit ist geregelt, Ziff. 20.1 Abs. 3 der DA, aber kein Verfahren, keine Ausschlüsse und keine Überprüfung
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	2	3	ja, Ziff. 10.5, 17.1 bis 17.3 der DA und eigene DA vom 01.09.2013 zu Handvorschüssen und Einnahmekassen,

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, DA vom 01.09.2013 zu Handvorschüssen und Einnahmekassen
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, Ziff. 18 der DA
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	nein, gängige Praxis ist nicht schriftlich geregelt
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	nein, neben der Zuweisung der Aufsicht und Kontrolle nach Ziff. 26.1 der DA auf den Bürgermeister und der gesetzlichen Zuständigkeit zur Prüfung durch das RPA sind weder Inhalt, Verfahren noch Dokumentation geregelt
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	3	1	2	3	ja, eigene DA vom 01.10.2010 für die Werteverwaltung, dezentral, aber keine Pflicht zur Prüfung
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	nicht erfüllt	0	1	0	3	nein, neben gesetzlichen Regelungen keine Konkretisierung zu Verantwortlichkeit, Art der Archivierung, Verfahren zur Freigabe der Vernichtung und Kontrolle
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	nein, nur im EDV-Verfahren vorgesehen, aber keine schriftliche Regelung
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				56	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				75		

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja, nach vorgeschaltetem Aufrechnungslauf einmal im Monat Mahnlauf und einmal im Monat Vollstreckungslauf, keine vorherige telefonische Kontaktaufnahme, unmittelbarer Übergang in die Vollstreckung
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, rasches Verfahren mit Vollstreckungsankündigung, aber keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit derselben
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, wird selbst vorgenommen
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, aber keine nachprüfbaren Regelungen zur Ausübung des Ermessens

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, aber keine Zentralisierung
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	nein, die gängige Praxis ist nicht schriftlich geregelt
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, Wertgrenzen und Verfahren sind festgelegt, aber keine Zuständigkeit oder Zentralisierung geregelt
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, schriftlich festgelegte Einzelfallprüfung oberhalb von 5.000 Euro, darunter pauschal
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				55	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				76		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				108	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				68		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de